

Landgericht Berlin

Az.: 27 O 312/20



Im Namen des Volkes

Urteil

-
In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

1)

- Antragsgegnerin -

2)

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter zu 1 und 2:

-
hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
die Richterin am Landgericht und die Richterin am Landgericht Dr.
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.11.2020 für Recht erkannt:

-
1. Die einstweilige Verfügung vom 18.8.2020 wird bestätigt.
 2. Die Antragsgegner haben die weiteren Kosten des Verfahrens je zur Hälfte zu tragen.

Tatbestand

Der Antragsteller ist Urenkel des Deutschen Kaisers II. und Urenkel des letzten Kronprinzen, . Er ist zudem Familienoberhaupt der , sog. Chef des Hauses, und verwaltet alle vermögensrechtlichen und sonstigen Rechte der Vorfahren der Familie und nimmt deren Interessen wahr. Er führt mit dem Bund, den Ländern Berlin und Brandenburg, der Stiftung Preußische Schlössern und Gärten, der Stiftung Preußischer Kulturbesitz sowie dem Deutschen Historischen Museum Verhandlungen über eine einvernehmliche Lösung betreffend so genannter Vermögensbestände. Diese wurden durch die sowjetische Besatzungsmacht im Rahmen von Bodenreformen beschlagnahmt. Nach der Wiedervereinigung meldete der Großvater des Antragstellers hieran Eigentumsrechte der Familie an. Ebenfalls in die Verhandlungen einbezogen sind auch rechtlich unstrittig im Eigentum der Familie des Antragstellers stehende Gegenstände, die bisher von diesem den Museen in Berlin und Brandenburg als kostenlose Leihgaben zur Verfügung gestellt wurden, da der Antragsteller die zugrundeliegenden Leihverträge gekündigt hat.

Die Verhandlungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, sind der Öffentlichkeit jedoch seit mehreren Jahren durch Berichterstattungen in der Presse und parlamentarische Anfragen in den betroffenen Bundesländern bekannt.

Ein im Rahmen der Verhandlungen entstandener Vertragsentwurf gelangte, nachdem der Antragsteller den ihm zuvor zugeleiteten Entwurf wie erbeten überarbeitet hatte, am 13.07.2019 durch eine teilweise Veröffentlichung in der Tageszeitung „ “ an die Öffentlichkeit. Hieran anknüpfend folgten eine Reihe von Veröffentlichungen zu den Inhalten des Vertragsentwurfes. Gegen dort enthaltene Äußerungen ging der Antragsteller teilweise juristisch vor.

Die Antragsgegnerin zu 1 ist Deutschlands größte Gewerkschaft. Sie betreibt die Internetseite .

Der Antragsgegner zu 2 arbeitet als freier Journalist und ist zweiter stellvertretender Vorsitzender des Bundesverbandes der
in .

Am 18.06.2020 veröffentlichte die Antragsgegnerin zu 1 auf der Internetseite

Am 10.07.2020 veröffentlichte die Antragsgegnerin zu 1 auf der Internetseite

Mit Anwaltsschreiben vom 21.07.2020 ließ der Antragsteller die Antragsgegner u.a. wegen der hier streitgegenständlichen Äußerungen abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Wegen der Einzelheiten des Schreibens wird auf die Anlage A3 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 29.07.2020 lehnte die Antragsgegnerin zu 1 die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ab. Der Antragsgegner zu 2 meldete sich nicht.

Auf Antrag des Antragstellers hat die Kammer mit Beschluss vom 18.08.2020 eine einstweilige Verfügung erlassen, mit der den Antragsgegnern unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt wurde, die nachfolgende Äußerung in Bezug auf den Antragsteller wörtlich oder sinngemäß zu behaupten oder zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

„ (...) hat sich in den letzten Jahren als besonders klagefreudig erwiesen, was die wissenschaftliche (...) Aufarbeitung der Geschichte seiner Familie angeht.“

so wie geschehen unter ... seit dem 10.07.2020.

Mit Antragschrift vom 11.8.2020 hatte der Antragsteller zunächst zudem beantragt, die Antragsgegnerin zu 1 unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel zur Unterlassung der Verbreitung und/oder Behauptung der Äußerung: „In den vergangenen zwei Jahren hat er (...) abgemahnt und verklagt: ...“ hilfsweise soweit dabei der Eindruck entsteht, der Antragsteller habe bereits seit Mitte 2018 abgemahnt und verklagt, so wie geschehen unter ... seit dem 18.06.2020. Diesen Antrag hatte der Antragsteller mit Schriftsatz vom 14.08.2020 zurückgenommen. Mit dem Beschluss vom 18.08.2020 waren dem Antragsteller 20 % der Kosten des Verfahrens und den Antragsgegnern jeweils 40 % auferlegt worden. Der Verfahrenswert war auf 25.000 € festgesetzt worden.

Der Antragsteller hatte zu seinem Antrag vorgetragen, dass es sich bei der angegriffenen Äußerung um eine unwahre Tatsachenbehauptung handle. Er habe sich weder jemals gegen die wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte seiner Familie gewandt, noch sei dies mehrmals, wie dies das Wort „klagefreudig“ suggeriere, erfolgt. Doch auch wenn man die Äußerung als Meinungsäußerung ansehe, sei sie unzulässig. Er müsse sich sicherlich äusserungsrechtlich vorwerfen lassen, die Restitutionsansprüche überhaupt anzumelden. Es stelle jedoch eine nicht hinzunehmende rechtliche Beeinträchtigung dar, so ihm gleichzeitig der Vorwurf gemacht werde, er würde die Geltendmachung seiner Rechte durch die Behinderung der wissenschaftlichen Aufarbeitung als Grundlage seiner Restitutionsansprüche begünstigen bzw. andersrum die rechtsstaatliche Aufklärung über Gerichte durch (viele) Klagen behindern. Er werde durch die streitgegenständliche Behauptung sowohl ethisch als auch moralisch völlig ins Abseits gestellt.

Von den beiden Artikeln habe er erstmals am 15.07.2020 durch eine Information seines Verfahrensbevollmächtigten Kenntnis erlangt, nachdem dieser im Rahmen von Recherchen auf die Artikel gestoßen sei.

Gegen die ihnen im Parteiwege zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch der Antragsgegner.

Die Antragsgegner tragen vor, es handle sich bei der angegriffenen Äußerung weder um eine Tatsachenbehauptung, noch sei die Äußerung bzw. der ihr zugrundeliegende Tatsachenkern unwahr. Vielmehr handle es sich um eine Meinungsäußerung, die dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG unterliege und nicht zu beanstanden sei. Dass der Antragsteller die Antragsgegner wegen der streitgegenständlichen Äußerung gleichwohl angreife und Unterlassungsansprüche behaupte, zeige einmal mehr, dass es ihm offenkundig und entgegen mehrfachen öffentlichen Bekundungen nicht darum gehe, gegen „Falschaussagen und Unwahrheiten“ vorzugehen, sondern darum, den öffentlichen kritischen Diskurs zu behindern. Wo Journalisten angesichts der von dem Antragsteller losgetretenen Abmahnflut „mit der Schere im Kopf“ arbeiten, jede Äußerung vorab anwaltlich prüfen lassen oder ganz davon absehen würden, sich in der Sache zu äußern, würde die öffentliche Diskussion erstickt. Die Geschichte der Familie des Antragstellers, um deren Aufarbeitung es in der hier streitgegenständlichen Äußerung gehe, ende nicht etwa zu einem in einer ferneren Vergangenheit liegenden Zeitpunkt. Vielmehr gehöre zu der Geschichte selbstverständlich unter anderem die Enteignung zu Lasten der [] und die sich hieraus in

der Folge in der Vergangenheit ergebenden Konsequenzen einschließlich des Umgangs der Familie und des Antragstellers mit eben diesen Enteignungen und den sich hieraus aus Sicht des Antragstellers ggf. ergebenden Forderungen. Das Restitutionsverfahren sei seit 25 Jahren anhängig. Die Verhandlungen zwischen dem Antragsteller und der Öffentlichen Hand würden ebenfalls seit vielen Jahren geführt. Beides gehöre also zweifelsfrei zur – wenn auch jüngeren – Geschichte der [] und des Antragstellers. Und Äußerungen von Historikern und sonstigen Teilnehmern an dem historischen Diskurs über die [], die sich auf eben dieses Verfahren und/oder besagte Verhandlungen beziehen würden, seien mithin und folgerichtig natürlich auch Teil der „wissenschaftlichen Aufarbeitung der Geschichte der []“.

„ Schon vor diesem Hintergrund könne die einstweilige Verfügung keinen Bestand haben. Auch Äußerungen mit der umstrittenen Frage der freien Zugänglichkeit von Archiven, deren Zugang der Antragsteller regle bzw. deren Zugang bei ihm bzw. bei seinen Beauftragten zu beantragen sei, seien bereits Gegenstand juristischen Vorgehens des Antragstellers gewesen. Der Antragsteller sei massiv juristisch gegen Dritte, wie zum Beispiel Historiker, Journalisten, Verlage, Politiker usw. vorgegangen. In einem in der „ [] “ am 4.2.2020 veröffentlichten Artikel sei von mindestens 120 Fällen die Rede. Die gleiche Zahl werde in dem Artikel der „ [] “ vom 11.9.2020 erwähnt, dem ein Gespräch der Journalistin mit dem Antragsteller zugrunde liege. Es sei anzunehmen, dass die Zahl der vom Antragsteller bzw. seinem Bevollmächtigten auf den Weg gebrachten Abmahnungen und einstweiligen Verfügungen inzwischen noch deutlich größer sei. In Hinblick auf die entferntere Geschichte der [] sei zu berücksichtigen, dass sich der Historiker Dr. [], nachdem er im Auftrag des Landes Brandenburg im Jahr 2014 ein Gutachten zur Frage, ob der ehemalige Kronprinz [] dem nationalsozialistischen System „erheblichen Vorschub“ geleistet habe, erstellt habe und im August 2015 in der Wochenzeitung „ [] “ der von ihm verfasste Artikel „NS-Geschichte – Der braune Kronprinz“ erschienen war, mit einer Strafanzeige des Antragstellers wegen Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB konfrontiert gesehen habe. Das Verfahren sei mangels Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Zudem habe die für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erforderliche Dringlichkeit nicht vorgelegen.

Die Antragsgegner bestreiten mit Nichtwissen, dass der Antragsteller den streitgegenständlichen Artikel vom 10.7.2020 nicht bereits vor der vorgeblichen Unterrichtung durch seinen Bevollmächtigten am 15.7.2020 zur Kenntnis genommen habe.

Die Antragsgegner beantragen,

die einstweilige Verfügung vom 18.8.2020 aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 18.8.2020 zu bestätigen.

Der Antragsteller trägt vor, der durchschnittliche Leser verstehe unter der „wissenschaftlichen Aufarbeitung“ die wissenschaftliche Erkenntnisbildung und Forschung. Genau genommen würden sich die Antragsgegner an einer angeblichen, aber nicht bestehenden Behinderung der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Geschichte der Familie, welche sie selbst von der „medialen Aufarbeiten“ im selben Satz abgrenzen würden, „erregen“.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

-

Entscheidungsgründe

-

Auf den Widerspruch ist die einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin vom 18.08.2020 gemäß §§ 935, 936, 925 Abs. 2 ZPO zu bestätigen, da sie zu Recht erlassen wurde.

I. Verfügungsgrund

Die besondere Dringlichkeit ist gegeben.

Ein einstweiliges Verfügungsverfahren setzt gemäß §§ 935, 936, 917 ZPO stets voraus, dass der Schutz der Rechtsposition des Antragstellers eine unverzügliche gerichtliche Entscheidung erfordert, weil ihm unter den gegebenen Umständen ein Abwarten der Entscheidung im ordentlichen Klageverfahren nicht zumutbar erscheint. Die Notwendigkeit für eine einstweilige Verfügung entfällt jedoch infolge Selbstwiderlegung, d. h. durch längeres Zuwarten in Kenntnis der sie rechtfertigenden Umstände nach ständiger Rechtsprechung der Kammer und des Kammergerichts im Äußerungsrecht erst, wenn ohne hinreichende Gründe bis zur Stellung des Verfügungsantrages mehr als einen Monat nach Kenntnis von der beanstandeten Veröffentlichung gewartet wird (vgl. Kammergericht, Beschlüsse vom 15. 2. 2010, 10 W 4/10, v. 10.5.2010, 10 W 52/10, v. 2.11.2010, 10 W 35/15, Rn. 2 – juris). Dass dieser Zeitraum nicht überschritten ist, ist bislang nicht dargetan. Der Verfügungsantrag ist am 12.08.2020 bei Gericht eingegangen. Erschienen ist der Artikel bereits am 10.07.2020. Jedoch hat der Antragsteller mit eidesstattlicher Versicherung vom 12.11.2020 glaubhaft gemacht, dass er erst am 15.07.2020 Kenntnis von dem Artikel erlangt hat, als sein Verfahrensbevollmächtigter ihn über den Artikel und die hierin enthaltenen Äußerungen informierte.

II. Verfügungsanspruch

Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegner aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB analog i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG zu. Die angegriffene Äußerung verletzt den Antragsteller in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

1.

a.

Ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG verankerten Recht der Antragsgegner auf Meinungs- und Pressefreiheit zu entscheiden. Denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH Urteil v. 20.4.2010, VI ZR 245/08, juris Rn. 12 m.w.N.). Welche Maßstäbe für diese Abwägung gelten, hängt grundsätzlich vom Aussagegehalt der Äußerung ab, also von deren Einstufung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung. Diese Unterscheidung ist deshalb grundsätzlich geboten, weil der Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG bei Meinungsäußerungen regelmäßig stärker ausgeprägt ist als bei Tatsachenbehauptungen (BGH Urteil v. 5.12.2006, VI ZR 45/05, juris Rn. 14 m.w.N.). Bei Tatsachenbehauptungen fällt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen ihr Wahrheitsgehalt ins Gewicht. Denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse (BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 33; NJW 2013, 217, 218). Wahre Tatsachenbehauptungen müssen dagegen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind (vgl. BGH Urteile vom 30. Oktober 2012 - VI ZR 4/12, AfP 2013, 50 Rn. 12 m.w.N.; vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, AfP 2015, 41 Rn. 21; BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 33). Bei wertenden Äußerungen treten die Belange des Persönlichkeitsschutzes gegenüber der Meinungsfreiheit

grundsätzlich zurück, es sei denn die in Frage stehende Äußerung stellt sich als Schmähkritik oder Formalbeleidigung dar.

Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Dies scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen (vgl. BGH Urteile vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, VersR 2015, 247 Rn. 8 mwN; vom 28. Juli 2015 - VI ZR 340/14, VersR 2015, 1295 Rn. 24; vom 19. Januar 2016 – VI ZR 302/15 –, Rn. 16, juris). Sofern eine Äußerung, in der sich Tatsachen und Meinungen vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Meinung von dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhöbe oder verfälschte. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden (BGH Urteile vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, VersR 2015, 247 Rn. 8; vom 19. Januar 2016 – VI ZR 302/15 –, Rn. 16, juris; BVerfGE 85, 1, 15 f. mwN; BVerfG, NJW 1993, 1845, 1846).

Für die Ermittlung des Aussagegehalts einer Äußerung ist darauf abzustellen, wie sie unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird, wobei eine isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils regelmäßig nicht zulässig ist, sondern auch der sprachliche Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen sind (vgl. BGH Urteil vom 19. Januar 2016 – VI ZR 302/15 –, Rn. 17, juris; BVerfG, NJW 2013, 217, 218; jeweils mwN).

b.

Nach diesen Grundsätzen hat die Meinungs- und Pressefreiheit der Antragsgegner hinter dem Schutzinteresse des Antragstellers zurückzutreten.

In dem Gesamtkontext des Artikels, der sich mit dem Problem von missbräuchlichen Einschüchterungsklagen gegen Journalisten beschäftigt, versteht der unbefangene Durchschnittsleser die angegriffene Äußerung dahingehend, dass der Antragsteller in den letzten Jahren besonders viele Klagen gegen die wissenschaftliche Aufarbeitung der

Geschichte seiner Familie, also gegen wissenschaftliche Veröffentlichungen wie Gutachten oder wissenschaftliche Aufsätze, und gegen die mediale Aufarbeitung der Geschichte seiner Familie, also gegen die Darstellung der Geschichte der Familie in den Medien, erhoben habe.

Dabei versteht der unbefangene Durchschnittsleser unter „Aufarbeitung der Geschichte seiner Familie“ entgegen der Ansicht der Antragsgegner nicht die jüngste Geschichte, sondern den Teil der Geschichte der Familiengeschichte, an dem ein berechtigtes großes wissenschaftliches Interesse besteht, weil es sich eben um die damalige Monarchenfamilie handelte. Entsprechend wird dem Leser der Antragsteller in der angegriffenen Äußerung auch nicht nur als Geschäftsmann aus Fischerhude bei Verden vorgestellt, sondern zudem als Nachfahre eines abgesetzten Monarchen. Und genau um diese Familien-Geschichte geht es aus der Sicht des unbefangenen Durchschnittslesers, wenn zwei Halbsätze weiter die Rede von der Aufarbeitung der Geschichte seiner Familie ist.

Die Äußerung stellt sich als Meinungsäußerung dar. Denn ob sich jemand als besonders klagefreudig erwiesen hat, unterliegt ebenso der subjektiven Bewertung wie die Einschätzung, ab wann bei einer Mehrzahl von Klagen über den Zeitraum der den letzten Jahren von vielen gesprochen werden kann, wofür nach dem Aussagegehalt "klagefreudig" steht. Wie sich aus dem Gesamtkontext ergibt, liegt der Schwerpunkt der Äußerung nicht auf der Feststellung, dass der Antragsteller solche Klagen erhoben habe, sondern gerade in der Betonung des Umfangs der Klageerhebungen. So wird der Antragsteller in dem vorangegangenen, den Absatz einleitenden Satz als besonders notorischer Kläger bezeichnet, vor dem Journalisten mittels eines so genannten „Prinzenfonds“ geschützt werden müssen. Dieser bietet vom Antragsteller Verklagten finanzielle und ideelle Unterstützung für ihre Prozesse.

Der Meinungsäußerung fehlt es, soweit sie die wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte der Familie angeht, an jeglichen Anknüpfungstatsachen.

Der Antragsteller hat bislang einmal durch die Erstattung einer Strafanzeige nach § 203 StGB in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Geschichte seiner Familie nach der Veröffentlichung eines Artikels von Herrn Dr. im Jahr 2015 im weitesten Sinne "geklagt". Dies vermag als Anknüpfungstatsache für die Äußerung, er habe sich in den letzten Jahren als besonders klagefreudig erwiesen, was die wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte seiner Familie angehe, nicht genügen.

Die weiteren Verfahren, die vom Antragsteller in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 22.07.2020 (Anlage A 11) inhaltlich angeführt werden und von den Antragsgegnern

beschrieben werden, betreffen hingegen nicht die wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte der Familie. Aufgrund der vom Artikel bewusst durch die Aufzählung erfolgten Abgrenzung zwischen der wissenschaftlichen und der medialen Aufarbeitung, versteht der unbefangene Durchschnittsleser unter einer wissenschaftlichen Aufarbeitung eine Aufarbeitung mit Mitteln der Wissenschaft, also mittels wissenschaftlicher Gutachten, Untersuchungen, Stellungnahmen. Im Gegensatz hierzu steht die mediale Aufarbeitung, also die Aufarbeitung mit Mitteln der Medien. Gibt nun ein Wissenschaftler ein Presse-Interview und wird er sodann in einem Presseartikel zitiert, handelt es sich bei dem Presseartikel um ein Mittel der Medien. Für den unbefangenen Durchschnittsleser fällt eine Klage gegen Interviewäußerungen daher nicht unter den Aussagegehalt der angegriffenen Äußerung und zwar selbst dann nicht, wenn der Interviewte Historiker ist. Erst recht gilt dies, wenn es in der angegriffenen Äußerung gar nicht um die Geschichte der Familie geht, sondern um den Umfang der Forderungen (wie z.B. unwahre Tatsachenbehauptungen zur Forderung eines -Museums und zum Mitspracherecht) oder dem Zugang zum Privatarchiv geht. Allein, dass die Frage des Zugangs zum Archiv seinerseits Auswirkungen auf die Forschung zu der Geschichte der Familie haben mag, lässt eine mediale Auseinandersetzung hierüber nicht als eine wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte der Familie erscheinen. Gleiches gilt für mediale Äußerungen von Herrn Prof. Dr. [Name] mit denen er sich kritisch zu dem juristischen Vorgehen des Antragstellers äußerte. Ob der unbefangene Durchschnittsleser in den medialen Äußerungen zum Umfang der Forderungen, zum Zugang des Archivs und der medialen Kritikäußerungen zu dem juristischen Vorgehen des Antragstellers gegen die vielfältigen unwahren Tatsachenbehauptungen in den Medien Klage gegen „die ... mediale Aufarbeitung der Geschichte seiner Familie“ sieht, ist angesichts des oben dargestellten Aussagegehaltes fraglich, braucht die Kammer jedoch nicht zu entscheiden, da der Antragsteller die Äußerung insoweit nicht angreift.

c.

Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281), an der es fehlt.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO.

-

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Dr.
Richterin
am Landgericht